



## ERKLÄRUNG ZUR VORVERTRAGLICHEN ANZEIGEPFLICHT

### Ausdrückliche Belehrung gegenüber dem Interessenten:

Vorname, Name

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

E-Mail-Adresse

Postleitzahl, Ort

Telefonnummer

### von dem vermittelnden Versicherungsmakler/in:

Vorname, Name

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

E-Mail-Adresse

Postleitzahl, Ort

Telefonnummer

### vereinbaren und informieren ausdrücklich Folgendes:

1. Der Interessent und mögliche künftige Versicherungsnehmer wird nochmals vom Vermittler ausdrücklich und unmissverständlich darauf hingewiesen, dass er sämtliche Gesundheitsangaben vollständig, wahrheitsgemäß und umfassend anzugeben hat. Nimmt er falsche Angaben vor oder unterlässt die Beantwortung gestellter Gesundheitsfragen, indem er Dinge verschweigt oder unrichtig darstellt, so besteht die große Gefahr, dass er seine vorvertragliche Anzeigepflicht gegenüber dem Versicherungsunternehmen schuldhaft verletzt.
2. Der Antragsteller/die Antragstellerin wurde also ausdrücklich neben der zudem erfolgten Belehrung des Versicherers in den Antragsunterlagen auch vom Vermittler darauf hingewiesen, dass auch mündlich mitgeteilte Vorerkrankungen oder Beschwerden unbedingt in den Antragsunterlagen in Textform anzuzeigen sind.
3. Selbst für den Fall, dass der Vermittler behauptet, gewisse Informationen seien möglicherweise nicht anzeigepflichtig, so ist diese nur mündlich erteilte Information immer unbeachtlich.
4. Zwischen den Parteien wird ausdrücklich vereinbart, dass sämtliche mitgeteilten relevanten Informationen immer in Textform zu erfolgen haben. Mündliche Abreden, Zusagen oder Empfehlungen des Vermittlers sind vollkommen unbeachtlich. Die Belehrung des Versicherers und die gestellten Antragsfragen sind unmissverständlich. Ausschließlich der künftige Versicherungsnehmer hat diese Gesundheitsfragen vollständig und wahrheitsgemäß auf eigenes Risiko zu beantworten. Dem Antragsteller ist bewusst, dass etwaige Erklärungen des Vermittlers vollkommen unbeachtlich sind, weil er nicht für den Versicherer auftreten darf. Im Zweifel bedarf es einer Bestätigung in Textform seitens des Versicherers.



5. Der Antragsteller/die Antragstellerin wird auch noch mal ausdrücklich über die gravierenden Rechtsfolgen hingewiesen. Erst im Leistungsfall überprüft der Versicherer die vertragliche Zahlungsverpflichtung und holt ärztliche Auskünfte ein. Hierzu ist der Versicherer auch rückwirkend - als auch für einen angemessenen Zeitraum vor Antragstellung - berechtigt. Es passiert dann häufig, dass erst später bei der Leistungsprüfung der Versicherer feststellt, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wurde. Dies hat zur Folge, dass der Versicherer sowohl den Rücktritt vom Versicherungsvertrag (§ 19 ff. VVG) behauptet und auch die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 BGB erklärt.

**Erfolgen die Erklärungen des Versicherers berechtigterweise, ist er entsprechend leistungsfrei!**

6. Hinzu kommt, dass ein Wechsel in eine gesetzliche Krankenversicherung in der Regel nicht möglich ist. Wird der Versicherungsnehmer also aus seiner privaten Krankenversicherung „rausgeschmissen“, muss er bei einem privaten Krankenversicherer in den Basistarif wechseln.

7. Dieser ist in der Regel mit deutlich höheren Kosten und einer deutlich schlechteren Versicherungsleistung ausgestattet.

8. Daher rät der Versicherungsvermittler grundsätzlich dazu, alle bekannten gesundheitlichen Angaben, wie Vorerkrankungen, Behandlungen, Untersuchungen oder Medikamenteneinnahmen, vollumfänglich anzugeben. Handelt ein Antragsteller/Antragstellerin heimlich möglicherweise entgegen der Empfehlung des Vermittlers/Vermittlerin, so geschieht dies auf eigenes Risiko. Über die gravierenden Folgen der Leistungsfreiheit und des Verlustes des Versicherungsschutzes wurde mit diesem Schreiben noch mal ausdrücklich und intensiv belehrt und beraten.

Ort, Datum

Ort, Datum

Antragstellers/Antragstellerin

V

Vermittler/Vermittlerin